



Dorferneuerung Greiselbach
Gemeinde Wilburgstetten, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Greiselbach wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken maßnahmenbezogene Genehmigungen des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Bei der Einschätzung möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Erläuterungsbericht zum Dorferneuerungsplan für die einzelnen Maßnahmen aufgeführt, wie durch die Wahl des Standorts und durch Sicherungsmaßnahmen Eingriffe vermieden bzw. reduziert werden können. Ein unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten und es kann von der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen ausgegangen werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 18.11.2022

gez. Ingo Steinbrecher
Baudirektor